

**Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm**

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen:
Bei Raummangel Frage auf einem besonderen Blatt beantworten.

Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Vor- und Zuname, Geburtsname: (bitte sämtliche Vornamen angeben)

Anschrift, an die alle Schreiben gesandt werden sollen:

Straße: _____

Plz/Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Handy-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Geburtsdatum, -ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet anderer: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____

schwerbehindert: ja nein

falls ja: Grad der Behinderung _____ % (Beantwortung freigestellt)

Reifeprüfung: _____

(Datum, Art der Schule, Durchschnittsnote):

Studium an einer Hochschule in chronologischer Reihenfolge:

Studienfach (z. B. Rechtswissenschaften auf Staatsexamen)	Studienort (z. B. Universität..., Hochschule...)	Semester von... bis... (z. B. WS... - SS...)

Unterbrechungen (mit Gründen)

Matrikelnummer: _____

Z.Zt. der Meldung befinde ich mich im _____ Fachsemester.

Ich beantrage, mich

- zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- zum Verbesserungsversuch gem. § 26 JAG NRW

zuzulassen.

Aktenzeichen eines eventuellen früheren Prüfungsverfahrens: JPA _____

Ich möchte zu den Klausuren im Monat _____ geladen werden.

- Ich beantrage festzustellen, dass es sich bei meiner Prüfung um einen Freiversuch im Sinne von § 25 JAG NRW handelt.
- Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl gem. § 25 Abs. 1 S. 1 JAG NRW bleiben gemäß anliegendem Bescheid des Justizprüfungsamtes folgende Studienzeiten unberücksichtigt: _____
- Ich beantrage, dass folgende Semester bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl gem. § 25 Abs. 2 JAG NRW unberücksichtigt bleiben: _____.

Begründung: _____
(Nachweise sind beigelegt).

- Ich möchte abschichten (§ 12 JAG NRW) und mit den Aufsichtsarbeiten im
- Bürgerlichen Recht Strafrecht Öffentlichen Recht

beginnen.

- Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung habe ich am _____ mit der Punktzahl _____ bestanden. Das Zeugnis ist beigelegt.
- Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung habe ich noch nicht / noch nicht vollständig abgelegt oder noch kein Zeugnis darüber erhalten. Das Zeugnis wird nachgereicht.

Erklärungen und Versicherungen

Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die in § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 JAG NRW genannten Pflichtfächer. Ich verpflichte mich, die Prüfung ohne Verzögerung durchzuführen.

Ich versichere,

- dass ich mein Studium nach der/den Studienordnung/en der von mir besuchten Universität/en durchgeführt und an Lehrveranstaltungen in den in § 11 Abs. 2 u. 3 JAG NRW genannten Pflichtfächern teilgenommen habe,
- dass ich sämtliche von mir besuchte Universitäten und Hochschulen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben habe,
- dass ich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um (erneute) Zulassung nachgesucht habe.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der dem Justizprüfungsamt obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weitergeleitet werden. Die anliegende Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Weitergabe der von den Universitäten angeforderten Daten zur Durchführung der Absolventenfeier bin ich einverstanden - nicht einverstanden -.

Ich bin/war bin/war nicht studentische Hilfskraft.

Falls ja, bei: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Dem Antrag beigefügte Anlagen:	(Anzahl)
a) Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde (Original oder begl. Ablichtung) oder beglaubigte Kopie des Personalausweises . Dieses Dokument erhalten Sie nicht zurück.	
b) Ausführlicher und unterschriebener Lebenslauf , in dem insbesondere auch der Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung dargelegt werden muss. Der Lebenslauf muss nicht handschriftlich sein. Er kann tabellarisch oder ausformuliert eingereicht werden. Den Lebenslauf erhalten Sie nicht zurück.	
c) Reifezeugnis (Original oder begl. Ablichtung).	
d) 1. Je Semester eine Semesterbescheinigung , aus der sich die Fachsemesteranzahl und die Matrikelnummer ergeben (Originale). Ein Studienverlaufsplan, aus dem sich für das jeweilige Semester das entsprechende Fachsemester ergibt, ist auch ausreichend. 2. Exmatrikulationsbescheinigungen (falls vorhanden), insbesondere bei Studienortwechslern (Originale).	
e) Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung (Original).	
f) Fremdsprachennachweis (Original).	
g) Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeit (Originale).	
h) Immer bei Heirat und auch bei anderweitiger Namensänderung Auszug aus dem Familienbuch (bei Heirat muss die Namensführung ersichtlich sein), ggfs. mit Scheidungsvermerk (Original oder begl. Ablichtung). Dieses Dokument erhalten Sie nicht zurück.	
i) Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen . (freigestellt, einfache Kopien)	
j) Bescheide des JPA (z.B. über die Nichtberücksichtigung von Studienzeiten im Rahmen der Berechnung der Fachsemesterzahl für den Freiversuch).	
k) Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Original <u>und</u> zusätzlich eine einfache Kopie).	

Stand: 15.04.2016

Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Mitteilung für Prüflinge - Stand: 15.03.2017

Anfragen zur Meldung:

Telefon 02381 272-5330, -5331

Für das weitere Verfahren:

Telefon 02381 272-5304, -5305

Sie erreichen uns telefonisch werktags von 08:00 – 12:00 Uhr

Sämtliche Unterlagen legen Sie bitte ohne Verwendung von Klarsichthüllen vor.

Dem Meldebogen sind die darin aufgeführten Unterlagen beizufügen (siehe auch § 9 JAG/NW).

Sollten Sie beabsichtigen, Ihre Meldeunterlagen persönlich abzugeben, kann dies

in den Diensträumen des Oberlandesgerichts Hamm,
Zimmer D 317, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm,
montags bis freitags in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr

erfolgen.

Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll mit den erforderlichen Unterlagen zu den im Internet veröffentlichten Anmeldefristen bei dem Prüfungsamt vorliegen, siehe

http://www.olghamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03_jpa_a_bis_z/03_anmeldefristen/index.php.

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Näheres ist in § 10 JAG/NW geregelt.

Studenten, die von dem sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG/NW) Gebrauch machen möchten, müssen sich spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters (d.h. bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres) unter Beifügung der vollständigen Zulassungsunterlagen zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Die spätesten Klausurenmonate, die gewünscht werden können, sind Mai (bei Ende des 8. Semesters am 31.03.) bzw. November (bei Ende des 8. Semesters am 30.09.).

Durch die große Zahl der Meldungen lässt es sich oftmals nicht vermeiden, einen Teil der Kandidaten (u.U. auch solche, die sich nicht im Freiversuch befinden) erst zu einem späteren als dem gewünschten Klausurenmonat zu laden. Im hierzu durchzuführenden Losverfahren können geäußerte Wünsche nach einem frühen oder späten Termin grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Auch für „Freischützen“ empfiehlt es sich, die Zulassungsunterlagen nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist einzureichen. Nur so ist sicherzustellen, dass evtl. Nachbesserungen noch innerhalb der Frist vorgenommen werden können. Es sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der Meldung keinen Einfluss auf die Zuteilung des Klausurenmonats hat.

Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung, § 12 JAG/NW). In diesem Fall sind nach der Wahl des Prüflings zunächst die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der in § 10 Abs. 2 Satz 2 JAG/NW genannten Rechtsgebiete anzufertigen. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

Nach unverzüglicher Zulassung erfolgt die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten ungefähr zwei Wochen vor der ersten Prüfungsleistung.
Von vorherigen fernmündlichen Anfragen bitte ich abzusehen.

Alle Bescheide, die im Laufe des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die in Spalte 1. des Meldevordrucks eingetragene Anschrift gesandt. Hierzu zählt auch der Bescheid über das Prüfungsergebnis. Änderungen der Anschrift können nur bei rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Den Meldeunterlagen sind alle den juristischen Studiengang (Haupt- und Nebenfach) betreffenden Einschreibenachweise beizufügen.

Hat ein Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

Die Personenstandsurkunden und der Lebenslauf verbleiben bei den Prüfungsakten. Sie müssen bei einer erneuten Meldung nicht noch einmal eingereicht werden.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung¹ in der Justizverwaltung

Sie sind bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm als Prüfling registriert, d.h., Sie haben die Durchführung des Prüfungsverfahrens beantragt. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wer sind Ihre Ansprechpartner?	1
2.	Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	2
3.	Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4.	Wie verarbeiten wir diese Daten?	2
5.	Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	2
6.	Wie lange speichern wir Ihre Daten?	3
7.	Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	4

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm.

Sie erreichen uns wie folgt:

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel.: 02381/ 272 – 5301 bis 5305
Fax: 02381/272-7706
E-Mail: verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de

¹ [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#)

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in Zusammenhang stehenden Fragen an unseren **Datenschutzbeauftragten** wenden. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter

Oberlandesgericht Hamm
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381/272-0

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen bei der Anmeldung mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Adresse, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer; etc.;
- für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse, Abiturnote, eine etwaige Schwerbehinderung, Kontaktdaten eines etwaigen Zustellbevollmächtigten, Angaben zu Studienorten und Studiendauer etc.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Durchführung Ihres Prüfungsverfahrens, wie z.B. der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung und der Erstellung der Zeugnisse. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, Ihre eventuellen Schreiben oder Anträge einem bereits bestehenden Prüfungsverfahren zuordnen zu können.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Datenbanksystem (ExamIS) gespeichert. Im Fall eines Widerspruchs werden Daten in der Datenbank EPOS.NRW gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Ist eine andere Behörde oder ein Gericht für die Bearbeitung eines von Ihnen vorgebrachten Anliegens zuständig, so geben wir Ihre diesbezügliche Eingabe dorthin ab. Die unter Ziff. 2 genannten personenbezogenen Daten bleiben auch in diesem Fall in unserem Registratursystem gespeichert, um die Abgabe nachvollziehen zu können. Über die Abgabe werden wir Sie informieren.

Begründet eine Eingabe den Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. wenn der Text eine Beleidigung enthält), können wir die Strafverfolgungsbehörden hierüber informieren.

Bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag technisch verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (s. hierzu Ziffer 6) sind die Prüfungsvorgänge nach dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landesarchiv anzubieten. Hierzu werden dem Landesarchiv Listen mit einer stichwortartigen Bezeichnung der Vorgänge übersandt. In diesen Listen können ggf. auch Ihre Daten enthalten sein. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre schriftlichen Arbeiten nebst Gutachten werden nach fünf Jahren vernichtet. Die übrigen in der Prüfungsakte befindlichen Daten werden fünfzig Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht. Ihre elektronisch gespeicherten Daten werden fünf Jahre nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ganz überwiegend gelöscht. Sie bleiben erhalten, soweit dies zur Verwaltung der Prüfungsakte und der Erstellung von Schriftgut (z.B. Ausfertigung von Zeugnissen) sowie ggfls. für Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Eine Löschung findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Fall bleiben Ihre Daten dauerhaft gespeichert, um die Abgabe des Vorgangs an das Landesarchiv nachvollziehen zu können.

Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 12, 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte beschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 3.). Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für das Oberlandesgericht Hamm und damit auch für das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de